

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jeannette Auricht (AfD)**

vom 14. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2020)

zum Thema:

**Registereintrag Marzahn-Hellersdorf vom 20. Juni 2019 – 18/21485 nachgefragt**

und **Antwort** vom 29. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Jan. 2020)

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22122

vom 14. Januar 2020

über Registereintrag Marzahn-Hellersdorf vom 20. Juni 2019 – 18/21485 nachgefragt

---

Im Namen des Berliner Senats beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In gleich drei Senatsantworten der Schriftlichen Anfrage 18/21485 wurde trotz detailliert formulierter Fragen schlicht auf andere Schriftliche Anfragen verwiesen. Warum wurde diese an die Grenze des Unhöflichen gehende Art der „Beantwortung“ gewählt und ausformulierten Antwort durch den Senat aus dem Wege gegangen?

Zu 1.: Mit den in Rede stehenden Verweisen hat der Berliner Senat auf detaillierte Antworten zu thematisch nahestehenden Fragestellungen in den entsprechenden Schriftlichen Anfragen hingewiesen. Aus Sicht des Berliner Senats wurden die Fragen dort vollumfänglich beantwortet.

2. In der Broschüre „Auf einen Blick: Die Berliner Register“ steht unter der Überschrift „Warum werden die Vorfälle anonymisiert?“ folgendes: „Die Register nennen in den Chronikeinträgen weder die Namen von Betroffenen noch die von Täter\*innen eines Vorfalls. Die Dokumentation der Register soll nicht dazu dienen, Einzelpersonen zu denunzieren, sondern sie soll die Perspektive von Betroffenen im Alltag beschreiben. Außerdem stehen jedem Menschen Persönlichkeitsrechte zu.“ Wie bewertet der Senat die namentliche Nennung „Unfallkrankenhaus Marzahn“ und den Vorwurf, die Leitung, also eine konkret benennbare Person, sei untätig gewesen und schütze Mitarbeiter, die sich laut Registereintrag diskriminierend geäußert haben? Wie genau wurde in diesem Fall einer etwaigen Rufschädigung durch strikte Anonymisierung der Daten vorgebeugt (Frage 11 der Schriftlichen Anfrage 18/21485)?

Zu 2.: Der Registereintrag lässt nach Auffassung des Berliner Senats keinen Rückschluss auf konkrete Personen zu. Im Unfallkrankenhaus Berlin (ukb) werden diverse Leitungsfunktionen ausgeübt. Nach Auffassung des Berliner Senats wird aus dem Registereintrag, in dem abstrakt von „die Leitung“ geschrieben wird nicht ersichtlich, ob der Eintrag etwa auf Stationsleitungen, Abteilungsleitungen, Betriebsleitung oder die Geschäftsführung bzw. andere Leitungsfunktionen Bezug nehmen könnte.

3. Welche Möglichkeiten für eine Gegendarstellung hätte die Leitung des Unfallkrankenhauses? Unter welchen Umständen werden Registereinträge gelöscht? Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass unzufriedene Mitarbeiter die Register nicht als Racheportal missbrauchen können?

Zu 3.: Verantwortliche des Unfallkrankenhauses haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme gegenüber der Registerstelle abzugeben, die von der Registerstelle übernommen und dann im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Chronik-Eintrag veröffentlicht

wird. Um einen nicht intendierten Gebrauch des Registers zu verhindern, prüfen die Berliner Registerstellen eingehende Meldungen durch Rückfragen bei den Meldenden auf ihren Plausibilitätsgehalt.

4. Laut Registereintrag Marzahn-Hellersdorf vom 20. Juni 2019 ist es im Unfallkrankenhaus „wiederholt zu diskriminierenden und rassistischen, muslimfeindlichen Äußerungen“ gekommen. Zudem „sollen auch abwertende Äußerungen gegenüber Menschen mit Behinderung und frauenfeindliche Kommentare getätigt worden sein.“ In der Antwort auf Frage 3 der Schriftlichen Anfrage 18/21485 schreibt der Senat von sexistischen und rassistischen Beleidigungen. Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen dem weiter gefassten Registereintrag und den Vorwürfen aus den E-Mails einer Betroffenen an die Senatskanzlei?

Zu 4.: Der Berliner Senat vermag hier keine Diskrepanzen in den Beschreibungen erkennen.

5. Weil das UKB in Trägerschaft der gesetzlichen Unfallversicherung und der Berufsgenossenschaften ist, kann der Senat „keine direkten Maßnahmen“ wegen des Registereintrags ergreifen. Kann der Senat also indirekte Maßnahmen ergreifen? Wenn ja, was wurde mit welchem Ergebnis unternommen?

Zu 5.: Zu den „indirekten Maßnahmen“ siehe Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21485.

6. In der Antwort auf Frage 7 in der Schriftlichen Anfrage 18/21485 heißt es: „Auf der Grundlage der hier vorliegenden Informationen wird eine Bewertung der genannten Vorkommnisse nicht vorgenommen.“ Unter welchen Umständen würde der Senat eine Bewertung vornehmen? Waren die vorliegenden Informationen zu vage und damit nicht belegbar? Falls ja, warum hat der dann in diesem Fall rufschädigende Registereintrag weiterhin Bestand?

Zu 6.: Der Berliner Senat ist nicht in die dem Registereintrag zusammenhängenden Vorgänge involviert und nimmt daher keine eigene Bewertung der dargestellten Vorfälle vor.

7. Wie ist es zu bewerten, wenn der Senat in Frage 8 der Schriftlichen Anfrage 18/21485 antwortet: „Der Senat nimmt die Aussage zur Kenntnis, bewertet sie aber nicht.“ Zweifelt der Senat am Wahrheitsgehalt des Registereintrags und damit an der Qualität der Arbeit eines mit Zuwendungen bedachten Trägers? Oder ist dem Senat eine nicht auf diskriminierende Aussagen reagierende Krankenhausleitung keine weiteren Bemühungen wert?

Zu 7.: Der Berliner Senat hat die von der Registerstelle dokumentierte Aussage einer Meldenden zur Kenntnis genommen, macht sich diese Aussage aber nicht zu eigen. Zum weiteren siehe die Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21485.

Berlin, den 29. Januar 2020

In Vertretung

Margit Gottstein  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung